

# Ausschreibung für die Vergabe von

# Promotionsstipendien in der Graduiertenschule GRACE

Prof. Dr. Stefan Hinz & Dr. Andreas Schenk

Stand: Februar 2024



# 1. Zweck der Förderung

Zur Förderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftler sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit werden im Rahmen von GRACE Promotionsstipendien vergeben. GRACE ist die Graduiertenschule für Promovierende des KIT-Zentrums Klima und Umwelt des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

### 2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT <a href="https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020\_AB\_051.pdf">https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020\_AB\_051.pdf</a> und findet Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

# 3. Voraussetzung für die Gewährung

Förderungswürdig sind insbesondere hochqualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im nationalen oder internationalen Kontext ein weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Promotionsvorhaben in der GRACE durchführen möchten.

Promotionsstipendien für Promovierende: Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Promotionsvereinbarung voraus. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine KIT-Fakultät, auch unter Vorbehalt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Stipendienantritt erfolgen. Ein Promotionsstipendium kann auch Promovierenden gewährt werden, für die die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine Fakultät einer anderen Hochschule vorliegt, wenn diese am KIT betreut werden.

#### 4. Antragsverfahren

Die Stipendien werden unter grace.kit.edu oder im Kreis der GRACE ausgeschrieben.

Eine Bewerbung für Promotionsstipendien soll folgende Unterlagen beinhalten: Lebenslauf, Motivationsschreiben und Abschlusszeugnisse. In der Bewerbung ist insbesondere das konkrete eigene wissenschaftliche Vorhaben darzulegen und inwieweit sich das Vorhaben in die wissenschaftliche Gruppe und in die Ausrichtung der GRACE einfügt.



#### 5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Lenkungsausschuss der Graduiertenschule.

Bei der Entscheidung wird § 16 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020 berücksichtigt

Die Auswahl erfolgt in einer Gesamtwürdigung der Bewerbung. Insbesondere können die folgenden Auswahlkriterien Berücksichtigung finden: Studienleistungen, fachliche Passung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu GRACE, Zukunftspotential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. soziale Kriterien, wissenschaftliche Qualifikation und bisherige wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität).

# 6. Stipendienleistungen Promotionsstipendien

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den jeweils geltenden Stipendiensätzen für Promotionsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach dem DFG-Vordruck 2.22.

Danach beträgt das Stipendium derzeit abhängig von der Qualifikation der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und dem beabsichtigten Promotionsvorhaben zwischen 1.000 und 1.365 Euro monatlich (Grundbetrag).

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von derzeit 103 Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt. Bei Promotionsstipendien, die für eine kurze Zeit zur Fertigstellung einer bereits fortgeschrittenen Promotion gewährt werden über (Promotionsabschlussstipendien) wird Gewährung die eines Sachund Reisekostenzuschusses im Einzelfall entschieden.

Neben diesen Stipendienbestandteilen kann in begründeten Fällen zur Gewinnung von hochqualifizierten Promovierenden eine Gewinnungszulage in Höhe von bis zu 200 Euro monatlich gewährt werden

- für Projekte aus den Ingenieurwissenschaften, der Informatik (einschließlich der Wirtschaftsinformatik), der Physik, der Chemie und der angewandten Mathematik
- für Projekte anderer Fächer, sofern dort Diplom/Master-Ingenieure, -Informatiker (einschließlich Wirtschaftsinformatiker), -Physiker, -Chemiker und -Mathematiker (Angewandte Mathematik) tätig werden sollen.

Eine Kinderzulage kommt ggf. nach Maßgabe zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie orientiert sich an den DFG-Sätzen nach DFG-Verwendungsrichtlinien DFG-Vordruck 2.22. Sie beträgt derzeit monatlich



- •bei einem Kind 400,-EUR
- •bei zwei Kindern 500,-EUR
- bei drei Kindern 600,-EUR

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,-EUR.

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Wird das Stipendium fortgesetzt, so werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

Auf Antrag kann das Stipendium bei der Inanspruchnahme von Elternzeit ausgesetzt werden; dann wird von der Graduiertenschule eine Aufstockung des staatlichen Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf bis zu 500 Euro gezahlt. Der Aufstockungsbetrag beträgt maximal 200 Euro.

Beziehen beide Elternteile ein Stipendium der GRACE, so wird der Kinderbetreuungszuschlag höchstens einmal ausgezahlt. Den Elterngeldzuschlag hingegen erhalten auch in diesem Fall jeweils beide Elternteile.

Familienzuschlag, Kinderbetreuungszuschlag und Elterngeldaufstockung sollen der Vereinbarkeit von Familie und Promotion von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule dienen. Die Zuschläge werden daher in begründeten Fällen auch an GRACE Promovierende gezahlt, die externe Stipendien beziehen, sofern ihnen vom Stipendienträger nachweislich keine äquivalente Unterstützung zusteht.

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungs-bestimmungen des Drittmittelgebers dies vorsehen.

# 7. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Der Fortschritt des Promotionsvorhabens muss gegenüber den Betreuenden regelmäßig dokumentiert wer-den. Etwa sechs Monaten nach Aufnahme des Stipendiums soll der Fortschritt der Arbeit in einer ersten Zwischenpräsentation besprochen werden. Ebenso soll der Fortschritt am Ende des ersten und zweiten Jahres präsentiert werden, um die Fortsetzung des Stipendiums zu bestätigen.



Die Geschäftsstelle der Graduiertenschule GRACE ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Arbeitsvorhaben fertig gestellt, abgebrochen, unterbrochen oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird. Ferner ist die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung mitzuteilen.

Der Geschäftsstelle der Graduiertenschule GRACE sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

#### 8. Nebenverdienste

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

# 9. Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im Inund Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.



Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

#### 10. Umgang mit personenbezogenen Daten

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.